Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1936)

Heft: 39

Artikel: Verordnung betreffend die Film-Kammer Basel-Stadt

Autor: Hauser, F. / Binz, O.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-732747

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

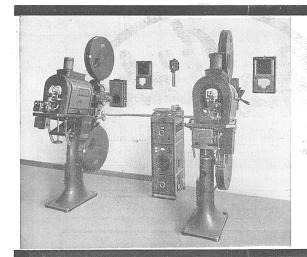
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Aber das Filmwerk tut es nicht allein. Die Vorführung muss packen und die Zuschauer mitreissen. Dazu gehört eine moderne Tonanlage.

Ernemann-Projektoren

Zeiss Ikon Tonfilmverstärker

geben Ihnen Gewähr für erstklassige Bild- und Tonwiedergabe. Bitte wenden Sie sich an



KLING-JENNY, BASEL GANZ & Co., ZÜRICH

Film-Verleiher-Verband in der Schweiz

AUSZUG

aus dem

Protokoli der Generalversammlung

vom 28. Januar 1936, im Hotel Bristol

Anwesend waren 21 Mitglieder, 5 Mitglieder hatten sich entschuldigt. Der Präsident eröffnet die Versammlung um 14 ½ Uhr.

1. Das Protokoll der Generalversammlung vom 19. November 1935 wird genehmigt.

2. Der Geschäftsbericht wird vom Sekretär verlesen. Im Anschluss daran gibt der Präsident einen Überbliek über die wiehtigsten Geschehnisse im vergangenen Jahr, besonders im Hinblick auf das Inkraftreten der Interessenverträge mit den beiden Theaterverbänden. Der Geschäftsrevisor Herr Barth verliest den Revisionsbericht betr. die Jahresbilanz 1935 und beantragt die Genehnigung der Jahresrechnung und die Decharge an die Verbandsleitung unter bester Verdankung. Die Generalversammlung beschliesst in diesem Sinne.

Die Generalversammlung beschliesst in diesem Sinne.

3. Raschere Eintreibung der Filmmieten. Da von vielen Seiten Klage darüber geführt wird, dass sich die Hoffnung, es würden sich die Zahlungsverhältnisse nach Inkrafttreten der beiden Interessenverträge auf Grund der Zusicherungen der beiden Theaterverbände bessern, nicht nur nicht erfüllt hat, sondern dass im Gegenteil die Zahlung der geschuldeten Mieten in der Mehrheit der Fälle noch langsamer erfolgt als bisher, beschliesst die Generalversammlung zur Wahrung der gefährdeten Existenz ihrer Mitglieder, dass künflighin Kinnes, welche über die in den Filmeitverträgen festgesetzte Frist hinaus mit der Bezahlung der Filmmiete im Rückstand sind, nur

gegen Nachnahme und zwar seitens aller Mitglie-der beliefert werden sollen. In solchen Fählen

gegen Nachnahme und zwar seitens aller Mitglieder beliefert werden sollen. In solchen Fällen wird künftighin sobald der Nachweis der verspäteten Zahlung dem Präsidenten in einer jeden Zweifel ausschliessenden Mitteilung gemacht sein wird, derselbe sofort alle Verleiher zu verständigen haben, dass das betr. Kino bis auf weiteres nur gegen Nachnahme beliefert werden kann.

4. Wahlen, Gewählt wurden: Zum Präsidenten Herr Dr. Egghard. Zu den Vize-Präsidenten die Herren Reinegger und Grossfeld. Als übrige Vorstandsmitglieder die Herren: Stöhr, Reyrenns, Kady und Mantovani (neu). Zu Rechnungsrevisen die Herren Barth und Sauty. Die Mitglieder in den einzelnen Kommissionen wurden in ihrer Funktion bis zur nächsten Generalversammlung bestätigt. Dem bisherigen Verbandssekretär Hügli wurde seine bezügliche Tätigkeit verdaukt und derselbe gleichzeitig h. e., zum Rechtsbeistand des Verbandes bestellt.

5. Organisationsfragen: Der Präsident des Verbandes wurde mit der gesamten verantwortlichen Durchführung aller administrativen Geschäfte des Bureau in eigener Person betraut. Das Bureau befindet sich ab 1. Februar 1936 in Bern, Erlachstrasse 21, Tel. 29.029 und sind alle Korrespondenzen ausnahmslos nummehr an diese Adresse zu richten.

6. Mutationen. Vier Gesuche um Aufnahme als

denzen ausnahmslos nunmehr an diese Adresse zu riehten.

6. Mutationen, Vier Gesuche um Aufnahme als Mitglieder in den Filmverleiher-Verband wurden aus grundsätzliehen Erwägungen abgowiesen.

7. Der vom Vorstand s. Zt. bestellte Delegierte des Verbandes für die bundesrätliche Filmkommission, Herr Moreau, (Firma Monopol-Pathé in Genf) referiert eingehend über den bisherigen Verlauf der ersten Sitzung dieser Kommission. Die Versammlung dankt Herrn Moreau bestens dafür, dass er dieses verantwortungsvolle Mandat übernommen hat und ersucht ihn, wie bisher die Interessen des Verbandes vor diesem Forum kräftig zu verfreten. Schluss der Sitzung 20 Uhr.

mag, die Tendenz der Zeit, an die er sich wendet | und für die er schöpferisch wirkt.

VI

Der Film, aus diesen Gegebenheiten herrus ent-wickelt, wird die Völker, die stolz auf ihre Ei-genart, auch dieser Eigenart in ihm das Gesicht geben, nicht trennen, sondern verbinden. Er ist Kulturbrücke zwischen den Nationen: er fördert das Verständnis unter ihnen, weil er mithilft, sie aus sich heraus verstehen zu lernen.

VII

VII

Der Film hat die Aufgabe, aus der Ehrlichkeit und natürlichen Selbstverständlichkeit seines eigenen Wesens heraus zu wirken. Höhles Pathos ist ihm ebenso fremd, wie kitschiger Zauber einer Kulissenwelt, die ihm als schwere Bürde von seiner Stiefmutter Bühne zwar mit auf den Leensweg Zeigeben wunde, die aber nur lästiges und ihm nicht gehöriges Reisegepäck darstellen. Der ehrliche und natürliche Film, der unserer Zeit lebendigen und plastischen Ausdruck gibt, kann eines der wertvollsten Mittel zum Aufbau einer besseren, reineren und realistischeren Welt künstlerischer Möglichkeiten werden.

Besinnt der Film sich auf diese Grundsätzlichkeiten, so wird er als neue künstlerische Manifestation die Welt erobern.

Unser Land hat die chrliche Absicht, die Brütken zu sehlagen, die die Nationen verbinden; hinter uns allen aber wartet das grosse Leben darauf, künstlerisch gestaltet zu werden. Es gibt keine andere Wahl; wir müssen uns seiner bemächtigen, um seiner teilhaftig zu werden. Treten wir an es heran mit dem festen Entschluss: Natürllich zu sein, wie das Leben natürlich ist! Wahr zu bleiben, um wahrhaftig zu wirken! Zu gestalten, was Menschenherzen erfüllt und erbeben läst, um Menschenherzen zu erschüttern und sie durch Offenbarung des Ewigen in bessere Welten entrücken.

Diese vorstehenden Thesen sind nicht in unserem Lande geboren worden. Sie stammen, wie so manches im Filmwesen, aus unserm nördlichen Nachbarland. Ihr Verfasser ist, horribile dietu. Herr Dr. Goebbels, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Er hat diese Sätze anlässlich des Internationalen Filmkongresses 1935 in Berlin proklamiert. Gis.

Der eidg. Filmkammer zum Geleit

Nachdem im Sommer des letzten Jahres eine ussprache der am schweizer. Filmwesen interes-ierten Kreise in Bern unter dem Präsidium von errn Bundesrat Etter stattgefunden hat, wurde sierten Kreise in Bern unter dem Präsidium von Herrn Bundesrat Etter stattgefunden hat, wurde dieser Tage vom Departement des Innern eine Eidgenösische Studienkommission für das Filmwesen ernannt, bestehend aus 10 ordentlichen und 8 konsultativen Mitgliedern. Diese Studienkommission wird neben den Fragen der Organisation einer eidg. Zentralinstanz, vor allem den immer stürmischer geforderten Bau einer eigenen schweizerischen Filmindustrie zu studieren haben. Um einen guten Film herzustellen braucht es zweierlei: Geist und Geld, und die Studienkommission, aus der hoffentlich recht bald die Filmkammer hervorghen wird, hat ihre Vorarbeiten auf zwei Gebiete vor allem zu erstrecken: einmal ist die Frage der künstlerischen Gestaltung es Schweizerfilmes zu prüfen und zum andern sind die filmwirtschaftlichen Fragen der Kapitalbeschaffung und Filmverwertung eingehend zu untersuchen. Wir stellen für heute den zweiten Fragencomplex zurück und möchten der Eidg. Filmkammer 7 Thesen mit auf den Weg geben, nicht in der Meinung, sie müssehn blindlings befolgt werden, sondern sie möchten «mutatis mutandis» Berücksichtigung finden.

Der Film hat wie jede andere Kunst seine eigenen Gesetze, Nur im Gehorsam gegen diese ihm eigenen Gesetze wird er sein eigenes Gesicht wahren Können. Diese Gesetze stammen nicht von der Bühne Der Primat der Bühne über den Film muss gebroehen werden. Die Bühne sprieht ihre Sprache, und der Film sprieht seine Sprache. Was im Dämmerlicht der Kulisse noch erträglich ist, das wird unter dem harten Licht der Jupiterlamen vollendes demaskiert. Zwar wird die Bühne, fussend auf ihrer jahrhundertealten Überlieferung mit aller Kraft versuchen, ihre Vornuchschaft über den Film zu halten. Es ist eine künstlerische Lebensfrage für den Film, sie dennech zu brechen und sich auf seine eigenen Füsse zu stellen.

Der Film muss sich freimachen von der vulgären Plattheit des blossen Massenamüsements, darf

dabei aber nicht die starke innere Beziehung zum Volke verlieren. Der Geschmack des Publikums ist keine unab\u00e4ndelliche Tatsache, die man als gegeben hinnehmen muss. Er ist erziehbar im gu-ten wie im b\u00f6sen Sinne. An dem Willen, dies Erziehung auch praktisch und, wenn n\u00f6tig, mit materiellen Opfern durchzuf\u00fchren, entscheidet sich das k\u00fcnstlere, Gesicht des Films.

III

Das soll nicht heissen, dass der Film die Aufgabe habe, einem blassen Ästhetizismus zu dienen. Im Gegenteil: gerade auf Grund seiner unerhört umfassenden Reichweite muss er, mehr noch als alle andern Kunstarten, Volkskunst im besten Sinne des Wortes sein. Volkskunst aber hat die Freuden und Leiden, die das Volk bewegen, künstlerisch zur Darstellung zu bringen. Der Film darf also nicht vor der Härte des Tages entweichen und sich in einem Traumland verlieren, das nur in den Gehirnen wirklichkeitsfrender Regisseure und Manuskriptschreiber, sonst aber nirgendwo in der Welt liegt.

IV

Es gibt keine Kunst, die sich selbst ernährte: materielle Opfer, die der Kunst dargebracht werden, gleicht sie ideell wieder aus. Für jede Rejerung ist es selbstverstämdlich, grosse Stassbauten zu finanzieren, in denen sieh der architektenische Schöpferwille einer Zeit in Stein verewigt, ist es selbstverstämdlich, Bühnen zu subventionieren, auf denen die tragischen und komischen Leidenschaften dieser Zeit darstellerisch abgewandelt werden, ist es selbstverstämdlich. Galerien anzulegen, in denen der malerische Kulturbesitz eines Volkes seine Heimstätte findet. Es muss für jede Regierung ebenso selbstverständlich werden, dem Film durch materielle Opfer seine künstlerische Existenz zu siehern, wenn anders sie nicht überhaupt darauf verziehten will, den Film als Kunst zu werten und einzureihen. Dann aber ist die Klage über Kütsch und Verwilderung des filmkünstlerischen Schaffens nur heuchlerisches Hinwegreden über eigenes Versümmis.

Der Film muss wie jede andere Kunst zeitnahe bleiben, um zeitnahe zu wirken. Seine Probleme, er mag ihre Vorwürfe aus andern Ländern und fernen Geschichtsepochen nehmen und holen, müssen dem Geist der Zeit angeglichen werden, um den Geist der Zeit angeglichen werden, um den Gest der Zeit angeglichen werden, im der sem Sinne trägt auch der Film, wie jede ander Kunst, so paradox und widersinnig das klingen

Erlauschtes

Da es noch hie und da Fehlverbindungen ge-ben kann, haben wir vor einigen Tagen folgen-des Gespräch zwischen zwei Kinobesitzern mit-angehört:

Gusti. — Salü Heiri, bischt du's? Wie gohts

Gusti, — Salū Heiri, bischt du's? Wie gohts immer?

Heiri. — Salū Gusti, dank der, es goht so, Ireut mi, das'd ahlātescht, was gits neus?

Gusti, — Jo, hāsch du no nūt phört von dene neue Bschlūss bi de Filmverleihere, dass si jetze ei Wuche nach dem Spiele vom Film glatt uff'm Tisch zahlt uänd si, susch kumnsch uf d'schwarze Lischte? Und das alt Zūg muess au gli zahlt jän und von do us mache si eus dä Bei?

Heiri. — Seb isch doch usgschlosse, das möcht i erscht emol gseh, ob me eifach so öppis bschlūsse ka, ohni eus azfroge. Wenn eusereins no öppis schuldig isch, so chömet wir jo nūt dafūr, d'Ihnahme si eifach lamentabel un d'Flim z'lūr.

Gusti, — Seb veńsset d'Herre z'Būrn scho, aber die vänd ebe nit verstoh. Ob's dem Kino schlächt goht oder nit, isch dene doch glicih, dänn chumt en anderer druf un cha verlumpe. Uf jede Fall, i loh mir dä Bschluss einfach nit gfalle...

Heiri. — Jo, un was seit de Verband dozue, seit die dia defach Jo un Amen, vozue händ me dä? Do ghört söpit d'Generalversammlig iberuefe un gluegt, ob e söltige Bschluss agnoh vird. Ich zwiefele dar, das vird e netti Ufregig absetze. Uf alti Fäll ghört en Generalversammligs-Bschluss dagige gsetzt, no sim mir in d'r Schwyz und händ Gsälz!

Gusti. — Wäm me eus nur nachahne in miter Korkoldsträme erklart. me chönne halt nut

ti. — Wänn me eus nur nachahne nit mit-rokodilsträne erklärt, me chönne halt nüt

dagäge mache.

Heiri. — Nai, nai, das gits dänn nämme, jetze isch dänn gnueg Heu dunte. Wänn de Verband jetze nit sämmestöht un sini Miglieder eitach stoh dänn gits no andert Mittel dagge! Wir Khobsitzer händ's seho sehwär gnueg, eus hilft kaine...

Gusti. — Wänd jetze mohl warte, was mitm Verband goht, de Dölft vo Husschaffe häl grad vorhi ahglütet un gsait, da Verband...

Hier wurden, wir leider unterbrochen...

Hier wurden wir leider unterbrochen...

Verordnung betreffend die Film-Kammer Basel-Stadt

(Vom 23. Juli 1935.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt folgende Verordnung:

I. Allgemeines

1. Zur Förderung des Filmwesens, insbesondere der Lehrfilmbestrebungen, errichtet der Regie-rungsrat des Kantons Basel-Stadt eine Filmkam-mer. Die Filmkammer wird dem Erziehungsde-partement unterstellt.

artement unterstelli.

2. Die Filmkammer setzt sieh zusammen aus:
a) der kantonalen Lehrfilmstelle;
b) der Lehrfilmkommission;
c) der Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinotheatern;
d) der Kulturfilmkommission.

d) der Klüchtimkommission.
Nach Bedarf können weitere Filmorganisationen der Filmkammer angegliedert werden, sofern sie sich mit der klüturellen, technischen oder wirtschaftlichen Förderung des Filmwesens be-

ssen.

3. Die Leiter der sub 2 genannten Instanzen Iden den Vorstand der Filmkammer. Der Prä-dent des Vorstandes der Filmkammer wird vom egierungsrat ernannt.

II. Kantonale Lehrfilmstelle,

4. Die kantonale Lehrfilmstelle umfasst:

das Sekretariat

a) das Sekretariat;
b) das Lehrfilmarchiv;
c) die technische Abteilung.
Diese Betriebe unterstehen dem Leiter der kantonalen Lehrfilmstelle.
5. Die kantonale Lehrfilmstelle befast sich mit der Bearbeitung aller technischen, pädagogischen und organisatorischen Fragen des Unterrichtsund Erziehungsfilmes auf allen Schulstufen.
6. Die Aufgaben des Betriebes und die Dienstverhältnisse des Leiters und des Hilfspersonals der Rantonalen Lehrfilmstelle werden durch besondere Reglemente geordnet. Diese Reglemente werden vom Vorstand der Filmkammer erlassen und unterliegen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

III. Lehrfilmkommission

Die Lehrfilmkommission wird vom Erziehungsdepartement ernannt.

aungsaepartement ernann.

8. Die Lehrfilmkommission ist der kantonalen Lehrfilmstelle als beratendes Organ beigegeben. Sie dient in erster Linie als Verbindungsorgan der kantonalen Lehrfilmstelle mit den öffentlichen Schulanstalten.

lichen Schulanstalten.

9. Die besonderen Aufgaben und die Zusammensetzung der Lehrfilmkommission werden durch ein Reglement geordnet, das vom Vorstand der Filmkammer erlassen wird und der Genehmigung des Erziehungsdepartements unterliegt.

IV. Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinotheatern.

10. Die Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinotheatern wird vom Polizeidepartement ernannt.

11. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinotheatern werden durch Verordnungen des Regierungsrates geregelt.

V. Kulturfilmkommission.

V. Kulturfilmkommission.

12. Die Kulturfilmkommission hat zur Aufgabe die Förderung und Überwachung der in öffentlichen Lokalen, einschliesslich Kinotheatern, statfindenden Kulturfilmveranstaltungen.

13. Die Tätigkeit der Kulturfilmkommission wird durch ein Reglement geordnet, das vom Vorstand der Filmkammer erlassen wird und der Genehmigung des Erziehungsdepartements unterliegt.

VI. Schlussbestimmungen.

VI. Schlussbestimmungen.

14. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt auf den 1. September 1935 provisorisch in Wirksamkeit und gilt vorläufig für die Dauer von zwei Jahren.

15. Alle in dieser Verordnung nicht berührten Fragen werden während dieser zwei Jahre durch die zuständigen Departemente nach Anhörung der zuständigen Instanzen der Filmkammer geregelt. Basel, den 23. Juli 1935.

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident: Dr. F. HAUSER. Der Sekretär i. V.: Dr. O. BINZ.